



Stadt Backnang Sitzungsvorlage

N r . 035/13/GR

Federführendes Amt	Haupt- und Personalamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	11.04.2013	öffentlich

Siebte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Backnang vom 23. Juli 1998 mit Änderungen vom 4. Oktober 2001, 26. September 2002, 24. Oktober 2002, 23. Oktober 2003, 27. Juli 2006 und 11. Dezember 2008

Beschlussvorschlag:

Folgende siebte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Backnang vom 23. Juli 1998 gemäß beiliegendem Entwurf zu beschließen.

Die Satzungsänderung tritt am 1. Mai 2013 in Kraft.

Haushaltsrechtliche Deckung	HHSt.:		
Haushaltsansatz:		EUR	EUR
Haushaltsrest:		EUR	EUR
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:		EUR	EUR
Für Vergaben zur Verfügung:		EUR	EUR
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):		EUR	EUR
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:		EUR	EUR

Amtsleiter:	Sichtvermerke:					
11.03.13	I	II	10	20	60	61
Datum/Unterschrift	Kurzzeichen	Datum				

Begründung:

Stadtrat Dr. Schweizer hat mit Antrag Nr. 339 beantragt:

Der Gemeinderat beschließt eine Liste von Stellen in der Stadtverwaltung deren Besetzung er selbst vornimmt. Alle anderen Stellen werden von der Verwaltung selbst besetzt. Die Anzahl der vom Gemeinderat zu besetzenden Stellen bleibt gegenüber der bisherigen Handhabung etwa gleich.

Die Wertgrenzen in unserer Hauptsatzung wurden letztmals auf 01. Januar 1999 geändert und auf 01. Januar 2002 „geglättet“ im Verhältnis 2:1 von DM auf Euro umgestellt.

Die Verwaltung schlägt deshalb sowohl die Änderung des § 9 Abs. 2 Nr. 1 im Sinne des Antrags von Stadtrat Dr. Schweizer als auch eine Erhöhung der Wertgrenzen vor.

§ 9 Abs. 2 Ziff. 4 sollte geändert werden entsprechend der Bedeutung der Entscheidung und der bisherigen Handhabung bei der Einleitung von Bebauungsplanverfahren.

§ 9 Abs. 2 Ziff. 7 ist zu streichen, da das Bundesverwaltungsgericht und der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg höchstrichterlich entschieden haben, dass bei Gemeinden, die zugleich staatliche Untere Baurechtsbehörde sind, § 36 Baugesetzbuch keine Anwendung finden darf. Deshalb sind die Regelungen über die Zuständigkeit für die Erteilung des planungsrechtlichen Einvernehmens zu streichen.

§ 9 Abs. 2 Ziff. 11 ist zu streichen, da die bauplanungsrechtliche Teilungsgenehmigung gemäß § 19 Abs. 3 Baugesetzbuch vom Gesetzgeber als nicht mehr notwendig erachtet und abgeschafft wurde. Deshalb ist auch eine Regelung über die Zuständigkeit für die Entscheidung über Bodenverkehrsgenehmigungen nicht mehr erforderlich.